

Gemeinde Böbrach

Aktenzeichen: 610/1



BEKANNTMACHUNG

**der Billigung und erneuten Auslegung des Bebauungsplanes „Krohäcker“
mittels Deckblatt Nr. 10, gemäß § 4 a Abs. 3 i.V. mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Der Gemeinderat Böbrach hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes „Krohäcker“ mittels Deckblatt Nr. 10 gefasst.

Der Bebauungsplan soll dabei im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Gemeinderat Böbrach hat so dann in seiner Sitzung am 24.11.2022 den Entwurf des Änderungsbebauungsplanes Nr. 10 „Krohäcker“ einschließlich Begründung gebilligt, sowie die Durchführung einer öffentlichen Auslegung gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und parallel die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 beschlossen.

Im Rahmen dieser Beteiligungsverfahren gingen Stellungnahmen ein. Deren Abwägung erfolgte im Rahmen eines gesonderten Beschlusses im Gemeinderat am 26.01.2023.

In seiner Sitzung vom 26.01.2023 hat der Gemeinderat Böbrach zudem den entsprechend der Abwägungsergebnisse geänderten Entwurf des Bebauungsplans „Krohäcker DB Nr. 10“, in der Fassung vom 26.01.2023 inkl. Begründung gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Dabei dürfen entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplans abgegeben werden. Diese geänderten und ergänzten Teile des Bebauungsplans sind in den Unterlagen rot gekennzeichnet.

Der Entwurf mit Planzeichnung und textlicher Festsetzungen samt Begründung liegt in der Zeit vom 07.02.2023 – 22.02.2023 im Rathaus der Gemeinde Böbrach, Rathausplatz 1, 94255 Böbrach zu den üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Von einer Fristverkürzung entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB wird Gebrauch gemacht.

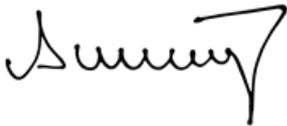
Im oben genannten Zeitraum können die ausgelegten Unterlagen entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.boebrach.de/amtliche-bekanntmachungen/>

Es wird darauf hingewiesen, dass die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden parallel gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB beteiligt und über die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Planentwurfes benachrichtigt.

Böbrach, 30.01.2023



Schönberger
Erster Bürgermeister

Aushang am:	30.01.2023
abzunehmen am:	23.02.2023
abgenommen am:	